

Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**Stellungnahme der KJM an die BPjM
zum Indizierungsantrag des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
der Stadt Bonn zum Telemedium <http://www.gamesonly.at>
gem. § 21 Abs. 6 JuSchG**

Stellungnahme vom 20.05.2008 (Sichtungsdatum 19.05.2008)

Kurzbeschreibung des Angebots:

Bei der Homepage <http://www.gamesonly.at> handelt es sich um eine deutschsprachige Seite, die Computer- und Konsolenspiele und das dazugehörige Zubehör vertreibt. Auf der Startseite befinden sich mehrere Auflistungen von Spielen in verschiedenen Kategorien, darunter „Bestseller“, „Neuerscheinungen“ oder „Vorbestellbar“. Am oberen und linken Seitenrand befindet sich jeweils die gleiche Auflistung folgender Kategorien: „Home“, „FSK 18“, „Xbox 360“, „PS 3“, „PS 2“, „PC FSK 18“, „Wii-uncut Area“, „Sony PSP“.

Es fällt auf, dass fast ausschließlich Gewaltspiele angepriesen werden. Spiele aus anderen Genres werden nur vereinzelt angeboten. Unter der Linkliste am linken Rand einer jeden Seite befinden sich Werbebilder zu Spielen. Zum Sichtungszeitpunkt waren hier die Titel „Dead Rising“ (indiziert, ein Zombieschlachtspiel nach dem Vorbild des indizierten Zombiefilms „Dawn of the Dead“), „GTA IV“ (keine Jugendfreigabe), „Condemned 2: Bloodshot“ (keine Klassifizierung durch die USK) und „Racedriver GRID“ (Freigegeben ab 6 Jahren) abgebildet.

In den Kategorien der Spiele für Konsolenspiele werden ausschließlich Gewaltspiele angepriesen, darunter „Manhunt 2“ (keine Klassifizierung durch die USK), „Stranglehold“ (keine Jugendfreigabe), „Ninja Gaiden 2“ (keine Klassifizierung durch die USK), „Alone in the Dark“ (keine Jugendfreigabe) und ähnliche Titel.

Klickt man nun auf eines der Spiele, gelangt man jeweils zu einer Unterseite. Hier findet man eine Beschreibung des jeweiligen Spiels, Bewertungen von Kunden und in den allermeisten Fällen einen Trailer. Manchmal handelt es sich dabei um Werbetrailer, doch oft findet man hier auch Videotestberichte. Häufig sind Spielszenen zu sehen.

Klickt man auf der Startseite oben auf den Link „PS 3“, findet man in der Subkategorie „FSK 18“ ein Bild des Spiels „Soldier of Fortune 3 Payback“ (uncut Edition). Klickt man darauf, kommt man auf dessen Unterseite. Das Spiel wird mit drei Bildern und einem Trailer beworben. Auf den Bildern sind Menschen zu sehen, die offensichtlich erschossen werden und denen Gliedmaßen fehlen. Aus den Kundenbewertungen ist zu entnehmen, dass sich das Spiel dadurch auszeichnet, dass man den Gegnern sämtliche Gliedmaßen abschießen kann.

Klickt man auf das Feld für den Trailer, erscheint die Warnung: „This content is intended for mature audiences. Please verify your age below.“ Daraufhin muss man in einer Maske ein beliebiges Geburtsdatum eingeben, das mindestens 18 Jahre zurück liegt und nachdem man

auf „Submit“ geklickt hat, öffnet sich der Trailer. Hier ist zu sehen, wie mehreren Figuren unterschiedlichste Körperteile abgeschossen werden. Dabei schießt der Spieler einmal auch einer Leiche die Beine ab. An einer anderen Stelle wird ein noch schreiender, zuckender, beinloser Soldat durch einen Schuss in den Kopf, der diesen dann zerplatzen lässt, exekutiert.

Ein anderes Beispiel ist „Dead Rising“, welches zu finden ist, wenn man auf der linken Seite auf das oberste Werbebanner und danach auf das Bild des Spiels klickt. In diesem Trailer ist vor allem zu sehen, wie sich der Spieler mittels unterschiedlichster Waffen (Laserschwert, Baseballschläger, Rasenmäher, Katana, Kettensäge, Bowlingkugel, u.v.m.) durch Zombiehorden schlachtet. Dabei veranstaltet er ein immenses Blutbad und lässt Körperteile in alle Richtungen fliegen.

Klickt man auf den Link „FSK 18“ und dann auf „Komplettliste“ in der Kategorie „FSK 18 – PC FSK 18“, findet man das Spiel „Bioshock“ (keine Jugendfreigabe). Dieses wird auf dessen Unterseite folgendermaßen beworben: „100 % unzensurierte Originalfassung - in dieser Version ist unter anderem das Zerstückeln der Gegner möglich. (Nach dem Einfrieren)“. Gibt man bei Suche „Bioshock“ ein, findet man einen Trailer zu dem Spiel, wenn man auf die XBOX 360-Version klickt. Hier ist zu sehen, wie der Spieler ein kleines Kind aus einem Schacht zieht. Danach schlägt er sich mit einer Rohrzange in die Hand, gerade so, als wolle er das Kind damit verprügeln. Doch dann wird er von einem klobigen Ungeheuer gestört. Dieses bohrt ihm mit einer Art Bohrer durch die Hand. Daraufhin spritzt sich der Spieler etwas in den Arm, woraufhin dieser schwarz wird und fliegende Insekten ausstößt. Diese stürzen sich auf das Ungeheuer. Der Spieler tötet den abgelenkten Gegner mittels eines Press-Druck-Geräts. Während er auf die Leiche hinabschaut, wird er von hinten von einem weiteren Bohrer durchbohrt.

Eine Aufzählung weiterer Videosequenzen erscheint nicht notwendig, da diese zumeist von ähnlichem Inhalt und ähnlicher Gestaltung sind.

Die Inhalte sind frei zugänglich. Lediglich ein fiktives Alter ist anzugeben, wenn Videotrailer gestartet werden sollen. Hier sind keinerlei technische Hürden eingebaut, die sicherstellen, dass der jeweilige Nutzer sein reales Alter angibt.

Alle beschriebenen Spiele sind auch über die Suchfunktion auf der umfangreichen Seite zu finden.

BEWERTUNG:

Das Internetangebot <http://www.gamesonly.at> ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG zu indizieren, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Die Seite vertreibt auf ihrer deutschsprachigen Homepage gewalthaltige Computerspiele und indizierte Spiele. Dabei bewirbt sie diese explizit.

Die beispielhaften Trailer zu den angeführten Spielen „Soldier of Fortune 3 Payback“, „Dead Rising“ und „Bioshock“ (aber auch zu „Manhunt 2“ oder „Ninja Gaiden 2“) und einige graphische Abbildungen des Internetangebots weisen einen hohen Gewaltfaktor auf, da Gewalthandlungen detailliert gezeigt werden und spektakulär in Szene gesetzt sind. Durch die meist perfekte Graphik, den aggressiven Sound und die Kameraführung aus der subjektiven Perspektive wird das Gewalterlebnis stark ästhetisiert. Die sichtbaren Folgen der Gewalthandlungen (u.a. Blutfontänen und Blutlachen auf dem Boden, abgetrennte und zerplatze Körperteile) werden sowohl durch die Trailer als auch die Screenshots deutlich visualisiert. Horror- und Splatterelemente werden sehr realistisch umgesetzt und dargestellt.

Gewalt wird hier als selbstverständliche Handlungsoption und als einziges Konfliktlösungsmittel präsentiert. Weder die Trailer noch die Screenshots lassen ein anderes Spielziel oder andere Spielinhalte (z.B. Rätsel, Kommunikation mit anderen Charakteren etc.) erkennen als das möglichst grausame Töten aller Gegner. Bereits in den Trailern wird deutlich, dass die Rahmenhandlung des jeweiligen Spiels zur Inszenierung möglichst vieler Gegner dient und als Anlass zum Kampf gegen die Feinde herangezogen wird. Die Inhalte vermitteln den Eindruck, dass gewalthaltiges bzw. sadistisches Handeln oder Töten durch die Tatsache, dass es sich um Gegner handelt, legitimiert wird.

Die Trailerinhalte legen nahe, dass die Gewalthandlungen im Rahmen der Spiele selbstzweckhaft sind und zudem in einen positiven Kontext gestellt werden. Die Gewaltanwendungen, die im späteren Spiel auszuüben sind, werden somit bejaht und eine positive Anteilnahme an den dargestellten Gewalttaten gefördert. Das vorliegende Internetangebot stellt das Ausspielen und Anwenden dieser Gewalttätigkeiten im späteren

Spiel in den Vordergrund der inhaltlichen Zusammenfassung und nutzt diese somit zur Bewerbung des jeweiligen Spiels.

Bei Kindern und Jugendlichen ist durch derartige Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten, das Risiko einer Verrohung Heranwachsender ist nicht auszuschließen. Dies kann auch zu einem nachhaltigen Empathieverlust führen.

Nachdem nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den dargebotenen Trailern und Screenshots um Kunst i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG handelt, ist ein Abwägungsprozess zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen, da nicht nur der Kunstfreiheit, sondern auch dem Jugendschutz Verfassungsrang zugebilligt wird.

Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Durch die reale Wirkung der Gewalthandlungen ist hier dem Jugendschutz eindeutig Vorrang zu gewähren. Auch die Tatsache, dass bei der Präsentation nicht der künstlerische Aussagewert, sondern der Werbecharakter bzw. der Verkaufsaspekt im Vordergrund steht, ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.